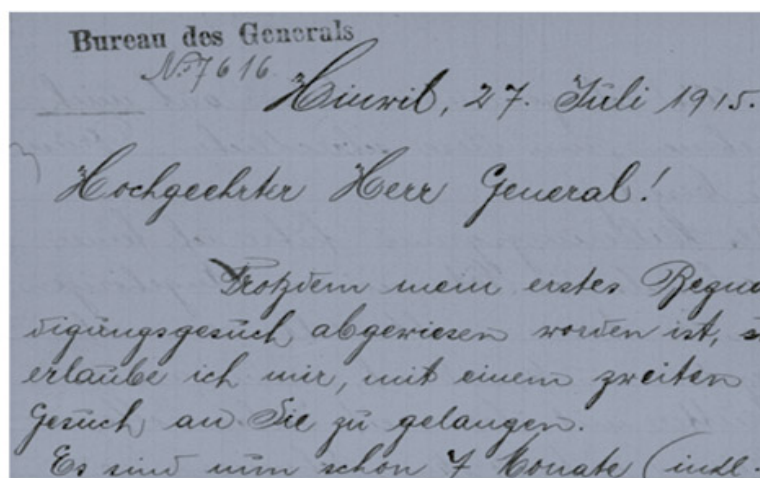
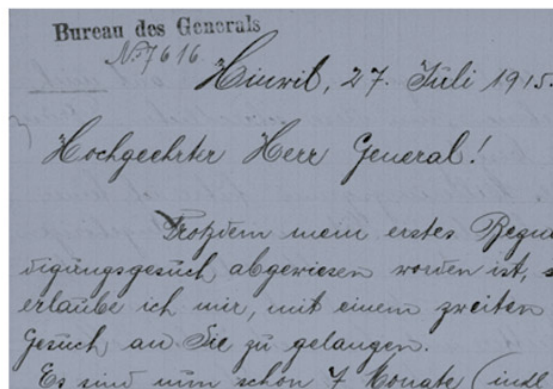


Lea Moliterni Eberle  
«Lassen Sie mein Leben nicht  
verloren gehen!»  
Begnadigungsgesuche an  
General Wille  
im Ersten Weltkrieg



NZZ LIBRO E-Book

Lea Moliterni Eberle  
«Lassen Sie mein Leben nicht  
verloren gehen!»  
Begnadigungsgesuche an  
General Wille  
im Ersten Weltkrieg



NZZ LIBRO E-Book



Lea Moliterni Eberle

*«Lassen Sie mein Leben nicht verloren  
gehen!»*

Begnadigungsgesuche an General Wille  
im Ersten Weltkrieg

NZZ Libro

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 NZZ Libro, Schwabe Verlagsgruppe AG

Der Text des E-Books folgt der gedruckten 1. Auflage 2019 (ISBN 978-3-03810-442-1)

Lektorat: Corinne Hügli, Richterswil

Umschlaggestaltung: TGG Hafen Senn Stieger, St. Gallen

E-Book-Konvertierung: CPI books GmbH, Leck

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werks oder von Teilen dieses Werks ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

ISBN E-Book 978-3-03810-468-1

[www.nzz-libro.ch](http://www.nzz-libro.ch)

NZZ Libro ist ein Imprint der Schwabe Verlagsgruppe AG.

# Inhaltsverzeichnis

## **1 Einleitung**

- 1.1. Das Thema und das Interesse
- 1.2. Der Kontext: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg
- 1.3. Die Vorgehensweise: ein Modellfall als Strukturvorbereiter
- 1.4. Die Theorie: arbeiten mit Emotionen
- 1.5. Der Forschungsstand: hin zur Kulturgeschichte

## **2 Modellfall Rudolf Urech**

- 2.1. Chronologie des Geschehens
- 2.2. Strategien des Gnadenersuchens
- 2.3. Der Gnadenentscheid
- 2.4. Schlussfolgerungen

## **3 Militär - Recht - Gnade**

- 3.1. Militär als formale Organisation
- 3.2. Militärjustiz
- 3.3. Gnade

## **4 Gnadenbitten im Ersten Weltkrieg: Motive und Strategien**

- 4.1. «Wir müssen doch auch gegessen haben» - die Not der Angehörigen
- 4.2. «Mein armer Bueb steht jetzt als geächteter Mensch da» - die Ehrverletzungen
- 4.3. Ungehorsame Soldaten, schwache Offiziere, meuternde Zivilisten - Militär als Konfliktfeld

- 4.4. Verraten, verleitet, verhöhnt – Strategien der Schuldabwälzung
- 4.5. Von Dankbarkeit, Leid und Reue – Emotionen als Strategie
- 4.6. Wenn Haft oder Leben krank macht – verlorene Gesundheit als Gnadenmotiv
- 4.7. Macht, höhere Gewalt und Güte – Gottes Lohn für den General
- 4.8. Späte Gnade – Gesuche um Rehabilitation einstiger Gesuchsteller
- 4.9. Abweichende Begnadigungsgesuche

## **5 Fazit**

- 5.1. Zusammenfassung: um Gnade bitten im Ersten Weltkrieg
- 5.2. Begnadigungsgesuche als Seismografen des Kriegsalltags
- 5.3. Die eigenwilligen Entscheide des Generals

## **6 Quellen und Literatur**

- 6.1. Ungedruckte Quellen
- 6.2. Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellencharakter (bis 1946)
- 6.3. Sekundärliteratur
- 6.4. Periodika und Onlinepublikationen

## **7 Anhang**

- 7.1. Abkürzungsverzeichnis
- 7.2. Alphabetisches Fallverzeichnis
- 7.3. Heimatgemeinden und Wohnorte der Gesuchsteller

7.4. Preise von Gütern und Dienstleistungen aus der  
Untersuchung

**Bildnachweis**

**Anmerkungen**

**Dank**

**Die Autorin**



# 1 Einleitung

## 1.1. Das Thema und das Interesse

Am 25. Dezember 1914 wird der Korporal *Rudolf Urech* wegen Verdachts auf Kameradendiebstahl und Befehlsverweigerung verhaftet.<sup>1</sup> Am selben Tag bringt man ihn in Untersuchungshaft nach Hinwil. Noch vor der Gerichtsverhandlung beginnt Urech damit, ausführliche Briefe an den Untersuchungsrichter und seinen militärischen Vorgesetzten, Hauptmann Siegfried, zu schreiben. Beide bittet er darum, ihn so bald als möglich aus dem Untersuchungsgefängnis zu entlassen. Er führt aus, dass nicht er, sondern missgünstige Offiziere und ein unfähiger Truppenführer die eigentlichen Schuldigen seien. Und er verweist auf die finanzielle Notlage seiner kranken und verwitweten Mutter. Diese leide unter den Nöten des Kriegs und sei auf seine Unterstützung angewiesen. Gegenüber dem Hauptmann betont nun Urech, dass er baldmöglichst wieder dem Vaterland treu dienen wolle. Habe er doch stets zu den tüchtigsten und vertrauenswürdigsten Unteroffizieren gehört.

Seine Bittbriefe bleiben jedoch ungehört. Stattdessen wird Rudolf Urech am 13. Januar 1915 vom 4. Divisionsgericht zu neun Monaten Gefängnis und zur Degradierung verurteilt. Worauf er erneut Briefe schreibt - diesmal aus dem Bezirksgefängnis Aarau an Ulrich Wille, den General der Schweizer Armee. Ein Schweizer Spezifikum ist nun, dass der General gleichzeitig auch der Oberbefehlshaber und in dieser Funktion auch Gnadenherr

ist.<sup>2</sup> So oblag es während der Kriegsjahre 1914 bis 1918 einem umstrittenen Militär, dessen Menschen- und Soldatenbild von autoritären Werten geprägt war, zu entscheiden, ob Verurteilte der Militärjustiz begnadigt werden sollen. Diese Konstellation an Machtfülle ist ein Unikum für die Schweiz, das den General in den nachfolgenden Kriegsjahren mehr beschäftigen wird, als er erahnen konnte. Doch nicht nur Rudolf Urech, sondern auch seine Verlobte Emma Meili und seine Mutter Esther Vernois wenden sich an den General und bitten darum, ihren Verlobten beziehungsweise ihren Sohn in Freiheit zu entlassen. Die Nachforschungen, die der Gnadenherr aufgrund der Begnadigungsgesuche anordnet, offenbaren jedoch ein gänzlich anderes Bild: So verrät ein Telegramm aus der Heimatgemeinde, dass die Mutter weder leidend ist noch durch den Sohn unterstützt wird. Zwei Kompaniekommandanten berichten dem General, dass Urech ein verantwortungsloser, dem Alkohol frönender Wehrmann sei. Diesen solle man besser aus der Armee ausschliessen, als ihn zu begnadigen, warnen sie. General Wille verlangt nun von Auditor Max Huber, der staatsanwaltähnliche Funktionen in der Militärjustiz innehat, die Empfehlung, ob er begnadigen solle oder nicht. Dafür wirft der Jurist die juristischen und militärischen Faktoren, aber auch Urechs Charakter und Persönlichkeit in die Waagschale. General Wille muss nun im Fall des verurteilten Rudolf Urech – wie auch in Tausenden von weiteren Fällen – eine Entscheidung treffen. Über die ganze Kriegsdauer hinweg legen knapp die Hälfte der rund 7300<sup>3</sup> Verurteilten dem General ihre Lebens- und

Deliktumstände dar und bitten um Gnade und Freilassung. Die Entscheide sind für die Betroffenen von existenzieller Bedeutung. Denn durch eine Begnadigung vermag der Gnadenherr die Verurteilten nicht nur von einer wirtschaftlichen und sozialen Not zu bewahren - er trägt auch wesentlich zu ihrer Ehrrettung bei. Wie schwer eine verhängte Haftstrafe oder der Entzug des Aktivbürgerrechts auf den Schultern der Verurteilten und der Angehörigen lasten, wird der Fall des wegen Brandstiftung verurteilten Thurgauer Landwirts *Giezendanner* zeigen: «Doch drückt mich immer noch ein schwerer Alp auf dem Gemüte besonders wenn die Nachbarn zur Urne gehen u. meine Kinder sagen Vater musst du nicht gehen?»<sup>4</sup>

27. 4. 18

Sehr geehrter Herr General!  
Eine Schweizerfrau, die in  
letzter Zeit viel im Land und  
beim Volk herumkam, bittet  
Sie inständig, Herrn J. Fischer,  
Müller, in Wildegg, nicht zu  
begnadigen. Es gäbe einen  
gefährlichen Kravall. Wenn  
Sie, sehr geehrter Herr General,  
so viel mit allem Volk zusam-  
men kämen, so würden Sie  
sich selbst davon überzeugen  
können. Und hat ihn das  
Gericht schuldig gefunden, so  
wird es ja wohl so sein, und  
Kraft muss sein, so gut wie  
bei jedem Soldaten.

Sie werden schon das  
Rechte tun und unser Ländchen  
nicht ins Unglück stürzen.

Mit aller Hochachtung  
Eine Schweizerfrau.

Anonyme Zuschrift einer «Schweizerfrau» an den General. Sie bittet darum, einen verurteilten Müller *nicht* zu begnadigen, ansonsten es zu einem

«gefährlichen Krawall» käme. Tatsächlich lehnt General Wille das erste Begnadigungsgesuch des bekannten Kavalleriemajors aus innenpolitischen Gründen ab.

General Wille erhielt durch die Begnadigungsgesuche einen tiefen Einblick in das Leben und den Alltag seiner Soldaten. In jedem einzelnen Fall musste er sein persönliches Urteil aufgrund der vorgebrachten Gründe bilden. Diese Briefe und die Entscheide bilden nun den Untersuchungsgegenstand. Ich frage in dieser Studie nach den Motiven, mit denen die Gesuchsteller um Gnade und um Freiheit bitten, und zum anderen nach den Gründen für eine Begnadigung oder eine Ablehnung. Im Vordergrund stehen also die Gnadenmotive und die Gnadenpraxis während des Ersten Weltkriegs.<sup>5</sup>

### *Gefühle als historisch wandelbare Phänomene*

Emotionen nehmen in dieser Untersuchung eine wichtige Rolle ein. Einerseits sind sie grundsätzlich mit den Themen Bitten und Gnade verknüpft. Andererseits setzen die Verurteilten und Angehörigen auf ein wesentliches Gefühl, wenn es um die Haftentlassung geht: auf das Mitleid – oder zumindest auf das Mitgefühl – vonseiten des Generals.<sup>6</sup> So auch Emma, die sich mit dem Leiden ihres Verlobten Rudolf Urech geradezu identifiziert und dem General am 16. Juni 1915 schreibt:

«[...] denn ich leide mit ihm den Schmerz, oh ich bitte Sie gnädiger Herr General, haben Sie erbarmen mit zwei jungen Menschenherzen.»<sup>7</sup>

Anhand dieser Zeile aus Emma Meilis Begnadigungsgesuch lässt sich die vermutlich beständigste

Kontroverse aufzeigen, wenn es um Gefühle geht. Es geht um folgende konträre Grundsatzfrage: Sind Gefühle abhängig von den Zeiten, in denen sie empfunden werden, oder sind sie universalistisch, sozusagen ahistorisch über die Jahrtausende hinweg gleich geblieben und haben sich lediglich die Ausdrucksweisen von Gefühlen verändert? «Haben Gefühle», um es mit dem Psychologen Armin Günther zu sagen, «überhaupt eine Geschichte oder sind sie eine anthropologische Konstante?»<sup>8</sup> Folgt man diesen konträren Grundsatzpositionen, wäre Emmas Leiden entweder «sozial konstruiert» und daher historisch wandelbar oder es handelte sich um ein biologisch determiniertes Leiden, das angeboren und überindividuell ist.

Diese Studie basiert, wenn es um Emotionen geht, auf zwei Grundannahmen, die wesentlich für die Fragestellungen sind. Die erste Grundannahme ist, dass Emotionen sozial geformt sind, ihr Auslösemechanismus jedoch an physische Prozesse gebunden ist.<sup>9</sup> Gefühle erhalten nach dieser Lesart quasi eine Geschichtlichkeit, weil sie abhängig von Zeit und Raum sind. Wenn ich in dieser Untersuchung also danach frage, wie Wehrmänner und ihre Familienangehörigen während einer in jeglicher Hinsicht schwierigen Zeit um Gnade gebeten haben, so spielt das historische Gefühlsverständnis eine wichtige Rolle. Wie lässt sich aber etwas so Innerliches und damit nicht direkt Beobachtbares fassen? Für diese Untersuchung stütze ich mich auf das textlinguistische Konzept des «Emotionspotenzials».<sup>10</sup> Nach diesem kann ein Leser<sup>11</sup> einen Text nicht nur kognitiv verstehen, sondern

darin auch Emotionen nachempfinden. Das Emotionspotenzial wird dabei als etwas Textinhärentes angesehen, das bei der Lektüre einen bestimmten emotionalen Zustand auszulösen vermag. Der Leser wird damit sozusagen emotionalisiert. Die dahinterstehende Funktionsweise ist beim Gnadenbitten nun zentral: Die Gesuchsteller zielen auf das Mitgefühl des Generals ab, soll dieser doch gnädig gestimmt werden. Das heisst, sie müssen auf Emotionalisierung abzielende Informationen liefern, damit sie auf den General einwirken können. Zugleich müssen Gesuchsteller selbst gnadenwürdig wirken. Sie müssen also einerseits intendierend auf die erwünschte Wirkung (Mitgefühl, Mitleid) und andererseits antizipierend auf die Einstellung (Gnadenwürdigkeit) einwirken. Aus diesem Grund ist die Frage nach der Emotionalisierungsstrategie in den Begnadigungsgesuchen wichtig für diese Untersuchung.

Wenn ich weiter verstehen möchte, was Emma mit ihren Zeilen an den Gnadenherrn ausdrücken will, von welchem Leiden sie beispielsweise spricht, benötige ich ein spezifisches, kontextuelles Wissen - und zwar ein Alltags- und Emotionswissen, ohne das ich das zeittypische, das situativ adäquate Fühlen und Handeln nicht entschlüsseln kann. Wenn also in den Briefen erfasst werden soll, weshalb die Gesuchsteller die verlorene Ehre als bitteren Verlust, die Haftstrafe als Schmach oder die Degradierung als gesellschaftliche Ächtung empfinden, muss ich ein Verständnis für die Bedeutung von Ehre, aber auch für die gesellschaftliche Rolle des Soldaten entwickeln. Gefühle stehen demzufolge - und dies bringt mich zur zweiten

Grundannahme - in einer wechselseitigen Beziehung zu gesellschaftlichen Normen.<sup>12</sup> Emile Durkheim stellte Ende des 19. Jahrhunderts diese Verbindung her, indem er die Gesellschaft als System gemeinsamer Werte und Gefühle bezeichnete. Wird gegen diese kollektiv geteilten Normen verstossen, indem man beispielsweise eine verbrecherische Handlung begeht, so verstösst man auch gegen diese «Kollektivgefühle».<sup>13</sup> Wenn ich mich also frage, wie Militärjustizverurteilte - die ja ebenfalls gegen eine Regel verstossen haben - um Gnade bitten, muss ich auch nach den gesellschaftlichen Normen und Werten fragen, die in den Briefen enthalten sind.

### *Begnadigungen als existenzielles Moment*

Als ich das erste Mal ein Militärjustiz-Dossier aus dem Ersten Weltkrieg in den Händen hielt - es ging um einen betrunkenen Metzger, der sich zum Ausnüchtern auf den Heuboden einer Scheune begeben hatte und rauchend eingeschlafen war, sodass die benachbarte Truppenunterkunft Feuer fing und der Metzger wegen Brandstiftung und Gefährdung von Militäreigentum verurteilt und von seiner Frau verlassen worden war, weil sie nichts mit einem «Zuchthäusler» zu tun haben wollte -, habe ich mich gefragt, was eine Verurteilung im Leben eines Menschen zu jener Zeit bedeutete. Ich wollte wissen, inwiefern ein Strafrecht, im Besonderen das Militärstrafrecht, mit den zeitgenössischen politischen und gesellschaftlichen Umständen zusammenhing. Vor allem aber wollte ich der Frage auf den Grund gehen, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf die Verurteilten



hatte. Nach der Durchsicht weiterer Dossiers zeigte sich bald, dass das Davonlaufen der Metzgersfrau aufgrund der Rufschädigung ein Einzelfall zu sein schien. In den meisten Fällen unterstützten die Angehörigen die Verurteilten und baten den General mit eigenen Gesuchen um schnellstmögliche Freilassung. Kein Einzelfall hingegen war, dass nicht nur die Verurteilten, sondern auch die Angehörigen unter den gesellschaftlichen Konsequenzen einer Haftstrafe massiv zu leiden hatten. Oft wurde dabei auf die «verlorene Ehre» als Hauptverursacherin für die mit der Verurteilung einhergehende Not hingewiesen.

Jakob Maag, dessen Sohn Paul im Dezember 1917 wegen Betrugsverdachts in Untersuchungshaft genommen wurde, bat etwa den Kommandanten in einem Brief, beim Untersuchungsrichter ein wohlwollendes Wort für seinen Sohn einzulegen. Als Begründung für sein Bitten gab der Vater von 13 Kindern an:

«Denn niemand kann den Schmerz eines Vaters ermessen, der voraussieht, daß die Ehre eines Kindes u. somit auch aller Angehörigen lebenslang vor aller Welt gebrandmarkt ist.»<sup>14</sup>

Auch der angeklagte *Paul Maag* war sich bewusst, dass der Verlust der Ehre eine Schande war und das Einbüßen eines vormals untadeligen Rufs - wie ein Damoklesschwert über der Familie hängend - über die Zukunft entscheiden würde: «Haben Sie auch Erbarmen mit meinem lieben Vater. Bedenken Sie, er ist Lehrer auf dem Lande u. ist auf das Urteil der Leute angewiesen. Wenn nun bekannt wird, dass ich im Zuchthaus bin, so grämt er sich dermassen,

dass er es unter Umständen kaum überlebt.»<sup>15</sup> Ehre wird im Fall Paul Maag also vor allem über deren Verlust erfahrbar. Dies bedeutet, dass ich den Ehrbegriff und das Ehrgefühl, das nach der Soziologin Ágnes Heller zu den «dominierenden Gefühlen»<sup>16</sup> gehört, ebenfalls miteinbeziehen muss, wenn ich frage, wie und warum Militärjustizverurteilte um Gnade gebeten haben.

Es gibt neben dem Mitleid und dem Ehrgefühl noch einen weiteren Grund, weshalb Gefühle in dieser Untersuchung berücksichtigt werden: Alles Emotionale bildet innerhalb des hoch strukturierten Kontexts von Militär und Justiz ein ergiebiges Spannungs- und Forschungsfeld. Denn obwohl die Fallakten hauptsächlich aus juristischen und militärischen Archivalien bestehen, geben insbesondere die Begnadigungsgesuche Einblick in das Denken und Fühlen von Schweizer Wehrmännern. So eröffnet beispielsweise das Gesuch des verurteilten Korporals *Rudolf Rohr*, der sich in der Hoffnung, als medizinisch dienstuntauglich zu gelten, mit Salpetersäure betupft hatte, eine direkte Sicht auf seine Empfindungen. Sein Brief an den General zeigt, dass er sich elendig und schuldig fühlt, weil seine Familie durch seine Verurteilung grosse Not erleidet.

«Ich bitte sie um Begnadigung schon Mördern wurde entsprochen, nun kann man doch auch einem armen Manne seine Ehre wieder schenken der nicht's schlechtes im Sinn hatte und zu Hause Frau und Kinder im Elend stecken um seinetwillen.»<sup>17</sup>

Wir erfahren also im Fall des Verurteilten Rohr, was ihm wichtig ist. Und darum geht es auch bei Gefühlen; um

Angelegenheiten, die uns wichtig sind. Und diese werden oft dann am augenfälligsten, wenn es um die Existenz, um die Alles-oder-nichts-Frage geht. Die Begnadigungsgesuche stellen ein solch dramatisches Moment innerhalb des Militärjustizprozesses dar, was zugleich ausschlaggebend dafür ist, weshalb ich gerade diese Quellen untersuchen möchte.

## **1.2. Der Kontext: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg**


### *Quellenlage*

Im Schweizer Bundesarchiv lagert ein Quellenbestand an militärischen Akten von über 1000 Laufmetern, der im Rahmen des Projekts «Armeestabteil 152 - Armeearchiv» für die Forschung nutzbar gemacht wurde.<sup>18</sup> Dieses - bis auf die Ende 2018 erschienene Studie Sebastian Steiners<sup>19</sup> - noch kaum erforschte Quellenmaterial besteht aus Fallakten zu Personen, die in Zusammenhang mit Verstössen gegen das Militärstrafgesetz von der Schweizer Militärjustiz angeklagt waren. Den Kern dieser Untersuchung bilden die Untersuchungsakten der jeweiligen militärjuristischen Strafverfolgungsbehörde. Dazu gehören die Bestandsaufnahmen der Delikte, die Untersuchungsprotokolle und Zeugenverhöre sowie die Protokolle der Hauptverhandlung mit der Verkündung des Strafmasses. Die Begnadigungsgesuche gehören insofern zu den Untersuchungsakten, als sie nach erfolgtem Schuldspruch zum Ziel haben, das Strafmass (und nicht etwa das Urteil) aufzuheben. Bei Gnadenfällen sind die Untersuchungsakten oftmals umfangreicher: In vielen

Fällen werden die vorgebrachten Begnadigungsgründe im Auftrag des Generals vonseiten des Auditors überprüft. Daher beinhalten diese Akten auch ärztliche und psychiatrische Gutachten, Berichte von militärischen Vorgesetzten, politischen Behörden und Arbeitgebern, seltener auch Auskünfte aus dem erweiterten privaten Umfeld.<sup>20</sup> Vereinzelt befinden sich auch private Korrespondenzen und Fotografien der Gesuchsteller in den Akten.

Wie viele Fälle hatte General Wille zu bearbeiten und wie viele sind davon noch erhalten? Gemäss seinem Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst von 1914 bis 1918 kam es zu rund 7300 Verurteilungen.<sup>21</sup> Anhand der Korrespondenz-Journale des Armeestabs zählte ich in Handarbeit 3391 Begnadigungsfälle für den Zeitraum von August 1914 bis November 1918 heraus.<sup>22</sup> Dies bedeutet, dass General Wille folglich über mindestens zwei Fälle pro Kriegstag entscheiden musste. Da die Verurteilten oftmals mehrere und auch deren Angehörige Begnadigungsgesuche an den General stellten, erhöht sich die eigentliche Gesuchszahl auf über 10 000. Wie viele Begnadigungsakten tatsächlich noch vorhanden sind, lässt sich aus drei Gründen nicht ermitteln. Erstens wurde eine unbekannte Anzahl von Fallakten kassiert, ging verloren oder wurde mit späteren Fällen vereinigt.<sup>23</sup> Gemäss Stichproben der Aktenbestände handelt es sich um knapp 4000 Fälle, die damit nicht mehr greifbar sind. Die Begnadigungsfälle sind ursprünglich weder in den Registerbüchern des Oberauditoriums noch in der Generalregistratur Militärgerichtsfälle erfasst worden.

Damit bleibt zweitens offen, wie viele der kassierten Fälle letztlich Gnadenfälle betrafen. Drittens erschloss das später angelegte Archivinformationssystem die überlieferten Fallakten mit Namen, Geburtsjahr und grobem Sachverhalt gemäss Dossierumschlag (Betrug, Diebstahl, Insubordination usw.) ohne Angaben zu Strafbarkeit, Strafvollzug oder Strafmass, sodass auch bei der letzten Archivüberlieferung die Gnadenfälle nicht recherchierbar sind. Diese Ausgangslage, wonach nur über Stichproben auf Begnadigungsfälle zurückgegriffen werden kann, widerspiegelt sich folglich im Untersuchungskorpus und in der Vorgehensweise, die in Kapitel 1.3 beschrieben wird. Vorab soll erläutert werden, welche Umstände zu dieser Menge an Fallakten für den Zeitraum des Ersten Weltkriegs geführt haben.

 **Feldpostkarte von der Truppe**  
*Carte postale militaire à l'usage de la troupe.*  
*Cartolina postale militare ad uso delle truppe*

**BATAILLON 46**  
**FELDPOST**

**Name des Absenders.**  
**Nom de l'expéditeur. — Nome del mittente.**

*Marti Leo Waffmista*  
*7. Zug II. Compagnie Bat. 46.*

**Den Truppen ist es untersagt, den Kantonnementsort anzugeben.**  
*Il est interdit aux troupes d'indiquer le lieu de cantonnement.*  
*È vietato alle truppe d'indicare il luogo d'accantonamento.*

*15*

*Frau Marti Götz Glättlin*  
*Blumenstrasse 55*  
*Zürcher Alpen*  
*Banner Oberland*

F. P. N° 28. U. B. — IX. 14. — 200,000.

Feldpostkarte des Ende Dezember 1914 verurteilten Wachtmeisters Leo Marti an seine Frau Emma Marti vom Oktober 1914.

16  
Liebe Frau!

Wie gutts dir und den  
Söhnen seit requits frei.  
Johann gutts baper im  
etwa speide in auf grad  
janz betreff Rüssel. Grike mit  
mein Tursafften ist auf nicht  
nicht in anderen Speziregeln  
innen gublieben oder sonst zu  
Kämp das flestjen seit  
Fürwörfften ist nicht  
kleines 3-4 Seiten mit  
St. für die ganz einset für  
ist sehr lang weilig was  
sagt in Interlokken nur  
Wirk soll mir Teil werden  
nimmal sanden gull lass  
Sie grüßen andere nicht  
wird ist dir nicht in diese  
etwa und was fleist Konton  
nicht seigzeiffer Grupp  
Lani Emma. Leo

Undatierter Brief des Wachtmeisters Leo Marti an die Ehefrau. Später wird er wegen Diebstahls einer Armeewolldecke verurteilt. Der Diebstahl fliegt auf, als er die Decke mit der Schmutzwäsche nach Hause schickt und im Begleitbrief die Frau mahnt, diese gut zu verstecken.

Lieber Paul!

Unser Hinweis die vorgenannte  
Liste die richtig beinhalten.  
Zusätzlich fühlte, wie immer  
Zuspruch (Brief) machte ich in. (auch  
bestätigte ich, daß die meine  
Liste nicht immer lesst; was  
wollte ich also schreiben, zumal  
die dir ja auch nicht tut.  
"Ordnung", so viel sagend die  
"Wort ist, ja das fassen wir dir.

---

Kür aber Brief danken!  
"Ich will mich vernehmen in zu  
meinem Vater gehen." Das Wort  
ändert Alles in. ändert für die wef.  
Vater lese ich:

Brief von Jakob Maag an seinen Sohn Paul vom Mai 1920. Er mahnt ihn, sorgsam mit Geld umzugehen und die von General Wille gewährte bedingte Begnadigung nicht zu vergessen. Der väterliche Ratschlag nützt wenig: Paul Maag wird 1921 erneut



wegen Betrugs verurteilt. Lag die Deliktsumme 1918 noch bei 19 Franken, liegt sie jetzt bei 28 406 Franken.

### *Politischer und militärischer Kontext*

«In der Zeit vor dem Weltkrieg und der Mobilisation des schweizerischen Heeres fristete die Militärjustiz während langer Jahre ein bescheidenes Dasein. In ihre Wirksamkeit hatten wenige Einblick, und nur selten, wenn ein besonders Aufsehen erregender Fall zur Verhandlung stand, beschäftigten sich weitere Volkskreise mit ihr. Das ist seit August 1914 mit einem Schlage anders geworden.»<sup>24</sup> Der Bundesrat, der diese Worte Ende 1918 - wenige Wochen nach Beendigung des Kriegs - ans Parlament richtete, musste diesem nicht nur eingestehen, dass die politische Führung überrascht, sondern auch völlig unvorbereitet gewesen war, welches Ausmass die Mobilmachung auf die Militärjustiz annahm. Denn mit Kriegsausbruch setzte rasant ein Anklagen und Verurteilen durch die Militärgerichte ein und führte schon nach wenigen Wochen zu einer während Jahren anhaltenden Überlastung derselben. Dies hatte vier Gründe. Erstens traten mit der Mobilmachung vom 3. August 1914 rund 250 000 Wehrmänner unter die Fahnen, womit auf einen Schlag eine Viertelmillion männliche Staatsbürger der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Zweitens mussten die Richter auf der Grundlage eines Militärstrafrechts richten, das selbst aus zeitgenössischer Perspektive als «veraltet, lückenhaft [und] ungenügend»<sup>25</sup> taxiert wurde. Das Gesetz stammte von 1851 und bestand im Wesentlichen aus einer rudimentären Überarbeitung der Strafgesetzgebung für Schweizertruppen in fremden

Diensten von 1817 und 1836.<sup>26</sup> Die Richter mussten demnach aufgrund von Gesetzesartikeln richten, die ursprünglich für straffällige Söldner gegolten hatten. Und sie mussten Strafmasse aussprechen, die dem Gedankengut des 19. Jahrhunderts entsprangen. So führte selbst ein nicht militärisches Delikt, wie der Diebstahl eines Stiefelpaars, während des Aktivdiensts zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Rechte und Pflichten. Der dritte Grund für die rund 7300 von der Militärjustiz Verurteilten geht aus dem Vollmachtenbeschluss vom 3. August 1914 hervor.<sup>27</sup> Das Parlament erwirkte damit - angesichts der sich rasant ausbreitenden kriegerischen Aktivitäten in Europa - eine vollständige Kompetenzverschiebung von der Verfassungs- und Gesetzesstufe hin zum Bundesrat.<sup>28</sup> Diese komplette Verschiebung der gesetzgebenden Befugnis hin zur Exekutive brachte für die gesamte Schweizer Bevölkerung einschneidende Konsequenzen mit sich. Abertausende Begnadigungsgesuche sind eine konkrete Folge davon. Weshalb?

Dem 1851er-Gesetz unterstanden grundsätzlich alle Wehrmänner sowie weitere spezifische Personengruppen, wie die Angestellten der Militärverwaltung. Beim Kriegsausbruch fielen mit sofortiger Wirkung auch Frauen und Zivilisten unter das Militärstrafrecht. Eine der Grundlagen dafür lag in der «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914. Diese stellte zwar nur eine von rund 1000 Notverordnungen dar, die der Bundesrat kraft seiner Vollmacht erlassen hatte. Für den Geltungsbereich des

Militärstrafrechts war sie jedoch die folgenschwerste, da die Verordnung wie eine Generalklausel formuliert worden war und sich damit der Kreis derjenigen, die unter das Kriegsstrafrecht fallen konnten, faktisch auf die gesamte erwachsene Bevölkerung ausweitete.<sup>29</sup> Besonders folgenreich für die Ausdehnung des Militärstrafrechts auf die zivile Bevölkerung war Artikel 6, der sich auf die bundesrätlichen Verordnungen bezog.

«Wer den vom Bundesrat, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, den Territorialkommandanten oder anderen zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen *oder öffentlich bekannt gemachten Verordnungen zuwiderhandelt*, [...] wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 10 000 bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»<sup>30</sup>

In Artikel 7 der Verordnung wurde nun festgehalten, dass die strafbaren Handlungen «ausschliesslich von Militärgerichten nach Massgabe des Militärstrafgesetzes» verfolgt und beurteilt werden.<sup>31</sup> Dies war vor allem dann der Fall, wenn die entsprechende Verordnung keine gesonderten Vollzugsbestimmungen beinhalteten oder sie nicht explizit an die Kantone verwiesen. Diese Situation der unklaren (oder willkürlich erlassenen) Vollzugsbehörde bei Zuwiderhandlungen der Notverordnungen führte entsprechend zu innenpolitischen Problemen über den

Aktivdienst hinaus.<sup>32</sup> Ernst Hafer bezeichnete die Auswirkungen gewisser kriegsgerichtlicher Ergänzungen für Zivilisten denn nicht nur als wenig praktikabel, sondern auch als «ziemlich radikal».<sup>33</sup> Abschliessend ist festzuhalten, dass der Bundesrat kraft seiner Vollmachten die militärjuristischen Zuständigkeiten und den damit verbundenen Geltungsbereich über den gesamten Aktivdienst hinweg immer wieder anpasste und sich dadurch der betroffene Personenkreis immer wieder änderte.

Ein vierter Grund, der vor allem gegen Kriegsende zur Überlastung der Schweizer Kriegsgerichte führte, war der Landesstreik vom November 1918. Diesem gingen zahlreiche innenpolitische Zerwürfnisse und Unruhen voraus, oftmals ausgelöst von der durch die Kriegswirtschaft verursachten steigenden sozialen und finanziellen Not. Sämtliche Personen, die in Zusammenhang mit dem Schweizer Generalstreik angeklagt oder verurteilt wurden, fielen unter den Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuchs, da sie gegen die «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft» verstossen hatten.<sup>34</sup> Weil über diese Begnadigungsgesuche nach Kriegsende nicht mehr General Wille, sondern der Bundesrat zu entscheiden hatte, werden sie in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass nicht nur der Höchststand an Mobilisierten, die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Zivilpersonen und der Generalstreik zu überlasteten Gerichten führten. Es war auch das Militärstrafgesetz

selbst, das den militärischen, politischen und sozialen Realitäten und Anforderungen nicht gerecht werden konnte – geschweige denn dem Aktivdienst, der darin keine Erwähnung fand.<sup>35</sup>

*Ein volksferner General wird Gnadenherr*

Die einzige Möglichkeit, sich gegen die Konsequenzen des veralteten Militärstrafrechts zu wehren, war, den General um Gnade zu bitten. Die Härte des Gesetzes beschäftigte aber nicht nur die Verurteilten und deren Angehörige, sondern führte auch ausserhalb der Gerichtssäle zu erbitterten, oftmals medial begleiteten Widerständen gegen die Militärjustiz. Unter anderem reichten die Sozialdemokraten im August 1916 eine Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz ein, die 1921 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt wurde.<sup>36</sup> General Wille, der bereits vor seiner Wahl zum General ein grosser Kritiker<sup>37</sup> der Militärgerichtsbarkeit war, kam nun aufgrund seiner Begnadigungskompetenz mit deren Folgen täglich in Berührung:

«Soweit es galt, Härten des alten Militärstrafgesetzes zu mildern, so geschah es in vollem Umfange durch weitgehende Anwendung der Begnadigung. Dies Vorrecht meiner Stellung beanspruchte mich oft mehr, als es vielleicht im Interesse anderer Obliegenheiten lag, aber der Öffentlichkeit war ich es schuldig, den Verurteilten, die so oft als Opfer der allen zur Last fallenden Schlampigkeit gefehlt hatten, die Wohltat der Begnadigung zu teil werden zu lassen.»<sup>38</sup>

General Wille zielt damit zum einen auf die Revisionsdringlichkeit des Militärstrafrechts ab, zum anderen auf die militärische Kardinaltugend, die Disziplin. Diese erwartete er bedingungslos von sämtlichen Armeeingehörigen. So auch von den Militärrichtern, wenn sie Urteile fällten.

«Die Gerichtsurteile sind oftmals skandalös, wogegen selbst die Auditoren ohnmächtig gegenüber sind. Dass die Gesetze veraltet sind, ist ja nur das eine, aber unfähige und schlechte Richter sind genauso für die skandalösen Urteile verantwortlich.»<sup>39</sup>

Seines Erachtens ahndeten die Gerichte bei militärischen Vergehen oft zu mild. Wohingegen sie bei nicht militärischen Delikten, wie Diebstählen oder Betrugsdelikten, zu streng urteilten. General Wille wandte sich während der Kriegsjahre wiederholt an den Bundesrat und drängte auf rasche Korrekturen. Unter anderem forderte er drei Massnahmen, die er durch seine Tätigkeit als Gnadeninstanz als vordringlich empfand. Erstens die Einführung der bedingten Begnadigung, die ihm eine individuellere Beurteilung von Delinquenten ermöglichte - vor allem bei Ersttätern und bei leichten Vergehen. Zweitens sollte das Begnadigungsrecht auf alle verhängten Strafen erweitert werden. Denn General Wille konnte zwar Freiheitsstrafen erlassen (Gefängnis oder Zuchthaus), nicht aber Ehrenstrafen (z. B. Entzug des Aktivbürgerrechts). Beide Anliegen wurden mit dem bundesrätlichen Erlass vom 12. Mai 1916 und der Einführung der bedingten Begnadigung nach gut eineinhalb Jahren - nach mehreren Entwürfen und langen Debatten - vom Bundesrat